

# RS Vwgh 1996/10/10 95/20/0741

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §13 Abs1;

AsylG 1991 §13 Abs2;

AVG §9;

ZustG §9 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/03/27 95/01/0040 1 (hier: Erteilung von Zustellvollmacht)

## Stammrechtssatz

Fremde, die zwar das 14te, nicht aber das 19te Lebensjahr vollendet haben, können zwar Asylanträge selbst stellen, für alle übrigen Verfahrenshandlungen bedürfen sie jedoch eines (gesetzlichen) Vertreters. Dies gilt somit auch für die Einbringung eines Wiedereinsatzantrages.

## Schlagworte

Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit Minderjährige

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200741.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)